Antragstellende Gemeinde (Adresse):

Auskunft erteilt:

An:

Rad.SH

z.Hd. Herr Dr. Thorben Prenzel

Wolfskamp 49

24113 Kiel

Tel:

E-Mail

Bankverbindung

Bank

BIC

IBAN

Kassenzeichen

Ort, Datum

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung:**

**Teilnahmegebühren für die Kampagne STADTRADELN in Schleswig-Holstein**

**Bezug: Projektbeschreibung von RAD.SH e.V. (siehe www.rad.de)**

1. Fördermaßnahme

Kampagne STADTRADELN des Vereins Klima-Bündnis in Schleswig-Holstein - Übernahme der Teilnahmegebühren 2020.

2. Zeitraum der Durchführung des Aktionszeitraumes der Kampagne STADTRADELN 2020

Der Aktionszeitraum soll im folgenden Zeitraum durchgeführt werden: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

3. Höhe der Zuwendung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gebühren Klima-Bündnis STADTRADELN 2020 | | |
| Einwohnerzahl | Klima-Bündnis-Mitglieder | Nichtmitglieder |
| unter 10.000 | 410 € | 545 € |
| 10.000 bis 49.999 | 820 € | 1.090 € |
| 50.000 bis 99.999 | 1.365 € | 1.815 € |
| 100.000 bis 499.999 | 2.045 € | 2.725 € |
| 500.000 und mehr | 2.725 € | 3.630 € |
| [über Landkreis-/Regionanmeldung pauschal](https://www.stadtradeln.de/anmelden#c20322) | 190 € | 250 € |

Berechnung der Zuwendung gemäß o.g. Gebührenverzeichnis vom Klima-Bündnis

(bei Landkreisen zusätzlich die Teilnahmegebühr für bis zu 10 kreisangehörige Kommunen (10 x 250 €) in Höhe von bis zu 2.500 €)

Gebühr Landkreis / kreisfreie Stadt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro

O Mitglied O Nichtmitglied im Klima-Bündnis

Gebühr für \_\_\_(Anzahl) gemeldete kreisangehörige Kommunen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Euro

Davon \_\_\_(Anzahl) Mitglied und \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Anzahl) Nichtmitglied im Klimabündnis.

**Es wird die Gewährung einer Zuwendung von insgesamt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro beantragt.**

4. Finanzierungsplan

Ausgaben (Teilnahmegebühren STADTRADELN): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro

Einnahmen (Zuwendung RAD.SH): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro

Saldo \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro

Bei RAD.SH beantragte Förderung für dieses Projekt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt:

- Mit dem Vorhaben (Durchführung des dreiwöchigen Aktionszeitraumes der Kampagne STADTRADELN 2020) ist noch nicht begonnen worden.

-Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG /nicht/ berechtigt. Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind die sich daraus ergebenden Vorteile besonders ausgewiesen und von den Ausgaben abgesetzt worden.

- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben.

- Ich versichere, dass mir die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind (s. Anlage u.).

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift

**Anlage subventionserhebliche Tatsachen und Strafbarkeit von Subventionsbetrug**

**§ 264 Subventionsbetrug**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1.

einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,

2.

einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,

3.

den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder

4.

in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1.

aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,

2.

seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder

3.

die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil

a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und

b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;

2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder

2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

**Subventionsgesetz  
für das Land Schleswig-Holstein  
(Landessubventionsgesetz - LSubvG)  
Vom 11. November 1977**

*Zum 21.06.2011 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

Änderungsdaten:

keine

**§ 1**

Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, gelten die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es findet keine Anwendung auf Anträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind.

**Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme**

**von Subventionen (Subventionsgesetz -**

**SubvG)**

SubvG

Ausfertigungsdatum: 29.07.1976

Vollzitat:

"Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1. 9.1976 +++)

Das G wurde als Artikel 2 G 453-18-1-1 v. 29.7.1976 I 2034 (WiKG 1) vom Bundestag mit

Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 7 § 4 dieses G am 1.9.1976 in

Kraft getreten.

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für Leistungen, die

Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.

(2) Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des

Strafgesetzbuches sind, gelten die §§ 2 bis 6 nur, soweit das Landesrecht dies

bestimmt.

**§ 2 Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen**

(1) Die für die Bewilligung einer Subvention zuständige Behörde oder andere in das

Subventionsverfahren eingeschaltete Stelle oder Person (Subventionsgeber) hat vor

der Bewilligung oder Gewährung einer Subvention demjenigen, der für sich oder einen

anderen eine Subvention beantragt oder eine Subvention oder einen Subventionsvorteil in

Anspruch nimmt (Subventionsnehmer), die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des

§ 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen, die nach

1. dem Subventionszweck,

2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die

Subventionsvergabe sowie

3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer

Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.

(2) Ergeben sich aus den im Subventionsverfahren gemachten Angaben oder aus

sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Subvention

oder der in Anspruch genommene Subventionsvorteil mit dem Subventionszweck oder

den Vergabevoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 im Einklang steht, so hat der

Subventionsgeber dem Subventionsnehmer die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung

der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des §

264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.

**§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen**

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle

Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme

oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH -

die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders

bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz

oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist,

entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem

Subventionsgeber anzuzeigen.

**§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten**

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung,

Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines

Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung

ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung,

Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des

Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils

ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein

Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen

und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention

oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen

oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich

dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines

Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich

geschaffen werden.

**§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen**

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder

durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen

der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem

Subventionsgeber herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall

der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die

Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

**§ 6 Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetrugs**

Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen

Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines

Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

**§ 7 Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4.

Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

\_\_